

## 68 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 27. 3. 1991

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem  
das Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird  
(FMIG-Novelle 1991)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 lautet:  
„2. In den Jahren 1991 bis 1995 zur Durchführung der in Z 1 genannten Vorhaben, sowie zur Beschaffung von ortsfesten Betriebsanlagen, Betriebsfahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen und Werkzeugen für den Post- und Postautodienst bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstmaß von 78 000 Millionen Schilling zu vergeben; im Rahmen dieser Quote dürfen die Bestellungen zur Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und den Postautodienst den Höchstbetrag von 4 400 Millionen Schilling und für die übrigen Investitionen im Post- und Postautodienst 3 300 Millionen Schilling nicht überschreiten.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Millionen Schilling,

in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Millionen Schilling,

im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Millionen Schilling,

im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Millionen Schilling,

im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Millionen Schilling,

im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Millionen Schilling

und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von 55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH, in den Jahren 1983 bis 1986 einem Satz von 60 vH, in den Jahren 1987 bis 1990 einem Satz von 66 vH und im Jahre 1991 einem Satz von 68 vH der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. Der Zweckbindungsschlüssel für die Jahre ab 1992 wird durch eine gesonderte bundesgesetzliche Regelung festgesetzt. In Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — sind gleich hohe zweckgebundene Ausgabenansätze bei Kapitel 78 vorzusehen.“

### Artikel II

Der Artikel II der FMIG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 253/1990 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

### Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

## Kurzinformation

### 1. Ausgangslage

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, in der Fassung der FMIG-Novelle, BGBl. Nr. 253/1990, sieht für die Jahre 1991 bis 1995 ein Bestellvolumen von 72 000 Millionen Schilling für Investitionen auf dem Fernmeldektor und für Hochbauvorhaben des Post- und Postautodienstes vor. Im Art. II dieser Novelle ist eine Befristung des Zweckbindungsschlüssels mit 31. Dezember 1991 vorgesehen. Diese Befristung verfolgt die Absicht, für die Zeit danach zu prüfen, ob nicht eine Anhebung des Prozentsatzes zwecks stärkerer Eigenfinanzierungskomponente möglich ist.

### 2. Ziele und Maßnahmen

2.1 Die Zweckbindung der Fernsprechgebühren-  
einnahmen soll lediglich für das Jahr 1991 von  
bisher 34% auf 32% gesenkt werden.

Durch die Absenkung der Zweckbindung soll in diesem Jahr ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom Dezember 1990 erzielt werden. Die Befristung des Zweckbindungsschlüssels auf das Jahr 1991 verfolgt die Absicht, für den Programmzeitraum danach zu prüfen, ob nicht eine Anpassung des Prozentsatzes zwecks stärkerer Eigenfinanzierungskomponente möglich ist.

2.2 Die Bestellermächtigung soll auch auf die Investitionen für den Post- und Postautodienst ausgedehnt werden.

Durch diese Ausdehnung soll einerseits im Sinne des o. e. Arbeitsübereinkommens eine Entlastung des Allgemeinen Haushaltes erreicht werden. Andererseits sichert diese Ausdehnung auch für die langlebigen Investitionsgüter des Post- und Postautodienstes eine betriebswirtschaftlich sinnvolle langfristige Finanzierung.

2.3 Der Bestellrahmen soll von 72 000 Millionen Schilling auf 78 000 Millionen Schilling erhöht werden.

Diese Erhöhung ist im Hinblick auf die Einbeziehung der Post- und Postautoinvestitionen in die FMIG-Gebarung (3 300 Millionen Schilling) sowie auf die beschleunigte Umstellung des österreichischen Telefonnetzes auf Digitaltechnik, aber auch auf den forcierten Ausbau der Datenkommunikation und der Mobilfunkdienste notwendig (zusätzliche 2 700 Millionen Schilling). Diese Ausbaumaßnahmen und der Modernisierungsschub sollen die Wettbewerbschancen der österreichischen Wirtschaft im Gemeinsamen Europäischen Markt, aber auch in Osteuropa weiter verbessern.

### 3. Auswirkungen und Kosten

Durch die mittelfristige Sicherung der Finanzierung einer ausreichenden, modernen Post- und Fernmeldeinfrastruktur wird — im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt — eine der Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft geschaffen. Die Investitionen der PTV tragen vor allem zur Stabilisierung der Auftragslage in der österreichischen Fernmeldeindustrie bei und sollen dort Innovationsimpulse auslösen.

Durch den massiven Einsatz wartungsarmer Hochtechnologie wird eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet. Dies ist die Voraussetzung für eine sparsame Personalgestaltung und ermöglicht ein niedriges Gebührenniveau.

Durch die im Entwurf genannten Maßnahmen können die im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien genannten Auflagen für das Jahr 1991 zur Gänze erfüllt werden, wobei die verstärkte Inanspruchnahme des Kapitalmarktes beim gegenwärtigen Eigenkapitalanteil von rund 51% gerechtfertigt ist.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines

Durch die FMIG-Novelle 1991 soll die dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erteilte Ermächtigung, nämlich im Zeitraum 1991 bis 1995 Bestellungen für Fernmeldeinvestitionen und für Hochbauinvestitionen für den Post- und den Postautobetrieb bis zu einem Höchstmaß von 72 000 Millionen Schilling zu vergeben, auf 78 000 Millionen Schilling angehoben und der Bestellrahmen auf die Beschaffung von ortsfesten Betriebsanlagen, Betriebsfahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen und Werkzeugen für den Post- und Postautodienst ausgedehnt werden. Im Rahmen dieser Quote dürfen die Bestellungen zur Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst den Höchstbetrag von 4 400 Millionen Schilling und die übrigen Investitionen des Post- und Postautodienstes 3 300 Millionen Schilling während des Programmzeitraumes nicht überschreiten. Für Fernmeldeinvestitionen werden zusätzliche 2 700 Millionen Schilling vorgesehen. Der festgesetzte Prozentsatz für die teilweise Zweckbindung von Fernsprechgebühreneinnahmen soll für das Jahr 1991 von bisher 34% auf 32% abgesenkt werden. Dadurch und durch die oben erwähnte Ausdehnung der Bestellermächtigung kann der im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom Dezember 1990 geforderte Beitrag zur Budgetkonsolidierung voll erbracht werden. Die Festsetzung der Höhe des Zweckbindungsschlüssels ab dem Jahre 1992 bleibt einer gesonderten bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, unter Beachtung der Budget- und allgemeinen Wirtschaftsentwicklung die Frage einer Verbesserung der Eigenkapitalbasis der PTV zu prüfen. Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme sonstiger Finanzierungsmöglichkeiten soll aufrecht bleiben.

### 2. Investitionsprogramm

Durch die Novellierung des FMIG soll nicht nur der bisher erfolgreiche Weg der Realisierung des Fernmeldeinvestitionsprogrammes der PTV weiter verfolgt werden, sondern auch erreicht werden, daß die Investition des Post- und Postautodienstes durch Festlegung des Bestellvolumens und durch

Zweckbindung eines Teiles der Fernsprechgebühreneinnahmen sichergestellt werden.

Die Investitionspolitik der PTV wird auch in Hinkunft verstärkt darauf ausgerichtet werden, Innovationsimpulse in der österreichischen Wirtschaft auszulösen. Dies soll in noch engerer Zusammenarbeit mit Industrie und Wissenschaft erfolgen. Durch diese Zielsetzung sollen auch die Chancen der heimischen Wirtschaft auf dem Gemeinsamen Markt verbessert werden.

Für den Programmzeitraum 1991 bis 1995 sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

Im Telefoniebereich wird der Ausbau des Leitungsnetzes bis Mitte der 90er Jahre die Vollversorgung ermöglichen, d.h. daß im gesamten Bundesgebiet einschließlich des ländlichen Raumes Telefonherstellungen kurzfristig möglich sind.

Gleichzeitig wird bis Mitte der 90er Jahre das österreichische Telefonnetz in allen Ballungs- und Wirtschaftsräumen auf die zukunftsweisende Digitaltechnik umgestellt. Die vollständige Digitalisierung wird bis zum Jahr 2000 abgeschlossen sein.

Ein diensteintegrierendes digitales Fernmelde- netz (ISDN) wird ab 1991 aufgebaut. Dieses wird umfassende und kostengünstige Lösungen in allen Bereichen der Kommunikation wie Telefonie, Fernschreiben, Telefax, Datenübertragungen usw. ermöglichen.

In den nächsten Jahren wird das Mobilfunknetz D (Autotelefon, Handportable u. dgl.) massiv und flächendeckend ausgebaut. Für das paneuropäische digitale Mobiltelefonsystem wird noch im laufenden Jahr mit einem Pilotversuch in Wien unter Einbeziehung des Flughafens Schwechat begonnen.

Der Ausbau des digitalen Breitbandnetzes durch Verlegung von Glasfaserkabeln sowie der Ausbau der Satellitentelekommunikation werden forciert. Damit kann der künftige Bedarf für Hochleistungsdatenübertragungen, Videokonferenzen u. dgl. abgedeckt werden. Gleichzeitig besteht eine Vorsorge für die Einführung der Bildtelefonie.

Insbesondere im Interesse der österreichischen Wirtschaft wird eine qualitativ hochwertige Standardversorgung im Brief- und Paketdienst durch den Einbau modernster Verteil- und Förderanlagen sichergestellt werden. Zur Abdeckung bestimmter Kundenbedürfnisse werden spezielle Dienste, vor allem Schnelldienste, bedarfsgerecht eingerichtet werden. Schwerpunktmaßig wird auf kurze Beförderungszeiten und auf eine hohe Zustellgüte geachtet werden.

Der Ausbau der Postämter zu einem modernen Kundenservicenetz mit einer flexiblen Angebotsspalette und in attraktiven auf das jeweilige Ortsbild abgestimmten Gebäuden wird bis Mitte der 90er Jahre abgeschlossen werden.

Von den Hochbauvorhaben für den Post- und den Postautobetrieb sind folgende betrieblich dringend erforderliche Großprojekte hervorzuheben: Postamt 4020 Linz-Bahnhof, Postamt 5020 Salzburg-Bahnhof, Postamt 8020 Graz-Bahnhof, Postamt 6050 Hall in Tirol (Erweiterung) und Bezirkzustellpostamt 1230 Wien.

Durch die angeführten Investitionen leistet die PTV einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen — insbesondere in der österreichischen Fernmeldeindustrie und in der Bauwirtschaft.

Die Programmabwicklung auf dem Fernmeldesektor ist den beiliegenden **Leistungsübersichten I und II** zu entnehmen.

### 3. Finanzielle Abwicklung im Novellierungszeitraum 1991 bis 1995

Für die Jahre 1991 bis 1995 beträgt das Bestellerfordernis 78 000 Millionen Schilling, davon 4 400 Millionen Schilling für Hochbauinvestitionen für den Post- und den Postautodienst sowie 3 300 Millionen Schilling für die übrigen Investitionen im Post- und Postautodienst. Für den weiteren forcierten Ausbau und die Modernisierung des Telekommunikationsbereiches wird das Bestellvolumen für die Fernmeldeinvestitionen um 2 700 Millionen Schilling angehoben. Auf die einzelnen Jahre entfallen folgende Bestellquoten:

- Jahr 1991 ..... 15 470 Millionen Schilling
- Jahr 1992 ..... 15 520 Millionen Schilling
- Jahr 1993 ..... 15 590 Millionen Schilling
- Jahr 1994 ..... 15 670 Millionen Schilling
- Jahr 1995 ..... 15 750 Millionen Schilling

Zum Jahresende 1990 betrug das aushaltende Fremdkapital 47 200 Millionen Schilling und wird durch diese Maßnahme bis zum Jahresende 1991 auf 57 700 Millionen Schilling ansteigen.

### 4. Schlußbemerkung

Nach Auffassung der Bundesregierung steht dem Bundesrat ein Einspruchsrecht nur hinsichtlich des Artikels I, soweit darin Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Bundesministerien getroffen werden, und hinsichtlich des Artikels II zu; im übrigen fällt der Gesetzentwurf nach Auffassung der Bundesregierung unter die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

**FERNMELDEINVESTITIONSPROGRAMM 1964/1995**  
**Leistungsübersicht I (ohne Hochbauvorhaben)**

1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Pro- gramm- sparte <sup>1)</sup>	Art der Vorhaben <sup>2)</sup>		Bezeichnung der Leistungs- einheit	Programm- zeitraum 1964/1990	Programmzeitraum 1991/1995						FMIG- Gesamt- programm 1964/1995	
				Leistungen 1964/1990	Programm 1991	Programm 1992	Programm 1993	Programm 1994	Programm 1995	Programm 1991/1995		
				Leistungseinheit im Sinne der Spalte 4								
L	Ortsnetz- ausbau	Verlegung oberirdischer Leitungen	Kabel- kilometer	96 628	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	22 500	119 128	
		Verlegung unterirdischer Leitungen		126 349	9 000	9 000	9 000	9 000	9 000	45 000	171 349	
	Ausbau des Weitverkehrsnetzes . . . . .			13 407	530	420	450	450	500	2 350	15 757	
Ü	Errichtung von TF- und PCM- Systemen über	Koaxialkabel . . . . .	Anzahl der Systeme	195	25	20	15	15	5	80	275	
		Richtfunkstrecken . . . . .		109	15	15	10	10	10	60	169	
		Glasfaserkabel . . . . .		185	60	50	50	50	50	260	445	
	Aufbau von Multiplex- einrichtungen für <sup>3)</sup>	Symmetrische TF-Anlagen . . . . .	Anzahl der Endgeräte	3 918	80	80	70	60	50	340	4 258	
		Koaxial-, Richtfunk- und Glasfa- serstrecken . . . . .		21 785	1 300	1 000	800	600	500	4 200	25 985	
	Öffentliche Funkfern- sprechdienste	Autotelefon . . . . .	Anzahl der Sprechkanäle	4 200	900	900	900	1 000	1 000	4 700	8 900	
		Personenrufdienst . . . . .	Anzahl der Sender	550	50	30	30	70	70	250	800	
	Fernmeldesatelli- tenverbindungen über die Erdefunkstelle Aflenz	INTELSAT (Interkonti- nental) TV-Kanäle . . . . .	Anzahl der Stromkreise	4	1	—	—	—	—	1	5	
		Fernsprech-Kanäle . . . . .		583	155	20	118	56	121	470	1 053	
		EUTELSAT (Europa) TV-Kanäle . . . . .		3	2	1	—	—	—	3	6	
		Fernsprech-Kanäle . . . . .		315	68	79	—	—	16	163	478	
V	Internationale Übertragungswege auf Seekabelanlagen .		Anzahl	665	79	92	103	120	138	532	1 197	
	Nettozuwachs an Fernsprechhauptanschlüssen . . . . .			2 675 433	100 000	100 000	110 000	110 000	100 000	520 000	3 195 433	
	Aufbau von Einrichtungen für die Datennetze (Teletex, Datex-L, Datex-P, DDL) . . . . .			14 400	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	10 000	24 400	

<sup>1)</sup> L = Leitungstechnik, Ü = Übertragungstechnik (TF- und PCM-Systeme, Richtfunk, Fernmeldesatelliten, Funk), V = Vermittlungstechnik

<sup>2)</sup> Auf eine gesonderte Darstellung der im Zusammenhang mit der Erfüllung der FMIG-Programme notwendigen Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten, Verstärker- und Funkeinrichtungen, Werkzeugen und Maschinen wurde im Hinblick auf die Vielzahl und unterschiedliche Kostenstruktur dieser Einzelbeschaffungen verzichtet.

<sup>3)</sup> Das sind Endeinrichtungen für Trägerfrequenz-Systeme (TF-Systeme) mit je 12 Kanälen und Pulscodemodulations-Systeme (PCM-Systeme) mit je 30 Kanälen.

**FERNMELDEINVESTITISSIONSPROGRAMM 1964/1995**  
**Leistungsübersicht II (Hochbau)**

Programmteil	Art der Vorhaben	Programmzeitraum 1964/1990	Programmzeitraum 1991/1995						FMIG Gesamtprogramm 1964/1995
			Leistungen 1964/1990	Programm 1991	Programm 1992	Programm 1993	Programm 1994	Programm 1995	
		Anzahl der Vorhaben							
Fernsprechhochbau <sup>1)</sup>	Bauvorhaben	Wählamtseinheitstypen für	200 Anrufeinheiten .....	31	—	—	—	—	31
			600 Anrufeinheiten <sup>3)</sup> .....	517	5	5	5	5	25
			1 000 Anrufeinheiten <sup>4)</sup> .....	208	1	—	—	—	1
			mehr als 1 000 Anrufeinheiten <sup>5)</sup> .....	32	—	—	—	—	32
			Zu- und Umbauten .....	129	10	10	8	8	44
			Richtfunkstationen <sup>2)</sup> .....	38	—	—	—	—	38
			Andere größere Bauvorhaben <sup>2)</sup> <sup>6)</sup> .....	755	15	15	10	10	58
			Grunderwerbe .....	1 265	10	10	5	5	35
									1 300
Sonstiger FM-Hochbau	Bauvorhaben <sup>2)</sup> .....		119	6	4	4	4	4	22
	Grunderwerbe .....		96	3	2	2	2	2	11
Kombinierter Post- und FM-Hochbau	Bauvorhaben <sup>2)</sup> .....		91	3	3	3	3	3	15
	Grunderwerbe .....		37	3	2	2	2	2	11
Post- und Postauto-Hochbau	Bauvorhaben <sup>2)</sup> <sup>7)</sup> .....		20	7	6	6	4	4	27
	Grunderwerbe <sup>7)</sup> .....		13	3	3	2	2	2	12
									25

<sup>1)</sup> Einschließlich der im Zuge der Vollautomatisierung des österreichischen Fernsprechnetzes in den Jahren 1964/1972 durchgeföhrten Vorhaben.

<sup>2)</sup> Neubauten sowie größere Erweiterungsbauten und Umbauten.

<sup>3)</sup> Ab dem Jahre 1975: Wählamtseinheitstype I (für ca. 1 000 Fernsprechhauptanschlüsse).

<sup>4)</sup> Ab dem Jahre 1975: Wählamtseinheitstype II (für ca. 2 000 Fernsprechhauptanschlüsse).

<sup>5)</sup> Ab dem Jahre 1975: Wählamtseinheitstype III (für ca. 4 000 Fernsprechhauptanschlüsse).

<sup>6)</sup> Hauptbereichs-, Netzgruppen- und Verbundamtsgebäude sowie nicht typisierte Wählamtsgebäude.

<sup>7)</sup> Ab dem Jahre 1988 gem FMIG-Novelle 1987.

## Gegenüberstellung

### Derzeit geltender Gesetzesstext:

§ 1. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. in den Jahren 1964 bis 1990 zur Erweiterung und Erneuerung des österreichischen Fernsprech-, Datenvermittlungs-, Fernschreib- und Funknetzes sowie zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten und Werkzeugen, zur Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldedienst, zur Errichtung kombinierter Post- und Fernmeldebauten und für sonstige Investitionen nach Maßgabe des Fernmeldeanteils sowie ab dem Jahr 1988 zur Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und den Postautodienst bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstmaß von 154 750 Millionen Schilling zu vergeben, davon 1 650 Millionen Schilling für Hochbauvorhaben für den Post- und den Postautodienst;
2. in den Jahren 1991 bis 1995 zur Durchführung der in Z 1 genannten Vorhaben bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstmaß von 72 000 Millionen Schilling zu vergeben; im Rahmen dieser Quote dürfen die Bestellungen zur Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und den Postautodienst den Höchstbetrag von insgesamt 4 400 Millionen Schilling nicht überschreiten.

(2) Bei der Erweiterung und Erneuerung des Fernsprechnetzes ist im Interesse einer möglichst gleichen Behandlung aller Anschlußwerber auf die Förderung von Anschlußgemeinschaften im ländlichen Raum Bedacht zu nehmen und dabei den infrastrukturellen Bedürfnissen sowie der kostenmäßigen Situation beim Ortsnetzbau besonderes Augenmerk zu widmen.

§ 2. (1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Millionen Schilling, in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Millionen Schilling, im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Millionen Schilling,

### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 1. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

2. in den Jahren 1991 bis 1995 zur Durchführung der in Z 1 genannten Vorhaben, sowie zur Beschaffung von ortsfesten Betriebsanlagen, Betriebsfahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen und Werkzeugen für den Post- und Postautodienst bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstmaß von 78 000 Millionen Schilling zu vergeben; im Rahmen dieser Quote dürfen die Bestellungen zur Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und den Postautodienst den Höchstbetrag von 4 400 Millionen Schilling und für die übrigen Investitionen im Post- und Postautodienst 3 300 Millionen Schilling nicht überschreiten.

§ 2. (1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Millionen Schilling, in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Millionen Schilling, im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Millionen Schilling,

**Derzeit geltender Gesetzesstext:**

im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Millionen Schilling, im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Millionen Schilling, im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Millionen Schilling und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von 55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH, in den Jahren 1983 bis 1986 einem Satz von 60 vH und ab dem Jahre 1987 einem Satz von 66 vH der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleich hoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.

(2) Soweit die Mehreinnahmen gemäß Abs. 1 zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen nicht ausreichen, ist die Bedeckung nach Maßgabe sonstiger Finanzierungsmöglichkeiten sicherzustellen.

§ 3. Die aus der Durchführung des Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetzes (BGBl. Nr. 26/1964 in der Fassung BGBl. Nr. 225/1967) und aus diesem Bundesgesetz entstehenden rechtsverbindlichen Verpflichtungen des Bundes sind Verwaltungsschulden des Bundes.

**Artikel II**

§ 2 Abs. 1 ist mit 31. Dezember 1991 befristet.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

**Wortlaut des Gesetzentwurfes:**

im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Millionen Schilling, im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Millionen Schilling, im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Millionen Schilling und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von 55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH, in den Jahren 1983 bis 1986 einem Satz von 60 vH, in den Jahren 1987 bis 1990 einem Satz von 66 vH und im Jahre 1991 einem Satz von 68 vH der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. Der Zweckbindungs- schlüssel für die Jahre ab 1992 wird durch eine gesonderte bundesgesetzliche Regelung festgesetzt. In Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — sind gleich hohe zweckgebundene Ausgabenansätze bei Kapitel 78 vorzusehen.

**Artikel II**

Der Artikel II der FMIG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 253/90 tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 1990 außer Kraft.

**Artikel III**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.